Rechtliche Grundlagen bei Medien

Die rechtlichen Grundlagen bezüglich dem Urheberrecht sind von Land zu Land verschieden. In diesem Dokument werden vorwiegend die rechtlichen Grundlagen der Schweiz behandelt. Wenn man Bilder aus dem Internet verwendet muss man immer sehr gut aufpassen, denn es kann unter Umständen sehr schnell, sehr teuer werden. Daher sollte immer darauf geschaut werden, dass Werke rechtsgemäss verwendet werden.

Fragen

Wie ist die Wiederverwendung von Medien, wie Text-, Bild-, Ton- oder Film Dokumente geregelt?

Grundsätzlich ist die Wiederverwendung von Werken in der Schweiz nur mit der Erlaubnis vom Urheber erlaubt. In der Schweiz sind Angaben wie ©, "Copyright", "alle Rechte vorbehalten" grundsätzlich nicht notwendig um auf das Urheberrecht hinzuweisen. Werke sind bereits bei der Erschaffung urheberrechtlich geschützt. Jedoch gibt es in der Schweiz keinen sogenannten Lichtbildschutz. Dies bedeutet, dass ein Bild eine gewisse Individualität enthalten muss, damit es Urheberrechtlich geschützt ist. Anders ist dies in Deutschland, dort ist quasi jedes Bild von Grund auf Urheberrechtlich geschützt. Dies bedeutet, dass einige Werke, vorwiegend Bilder ohne konkrete Zustimmung vom Ersteller weiterverwendet werden dürfen. Allerdings muss man dabei eher vorsichtig sein, weil es immer einen gewissen Interpretationsspielraum gibt, ob das Bild nun genug individuell ist oder nicht. Somit ist es meistens sinnvoll bei kommerziellen Gebrauch den Ersteller noch um Erlaubnis zu bitten, falls dies möglich ist, oder sonst mit einer erfahrenen Person abzusprechen ob es verwendet werden soll, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

<u>Im öffentlichen Bereich & zu kommerziellen Zwecken</u>

Fremde Bilder ohne Zustimmung der entsprechenden Person zu nutzen ist sehr kritisch. Nun muss man immer beachten, dass einige Bilder explizit frei zur kommerziellen Nutzung freigegeben sind, jedoch wird dann häufig verlangt oder gewünscht, dass eine Verlinkung zu einer anderen Webseite gemacht wird. Es gibt auch Stockbilder, welche man zu günstigen Preisen kaufen kann und dann frei und ohne Probleme nutzen kann. Am besten sind jedoch selbst erstellte Bilder, weil es gerade auf der eigenen Webseite viel persönlicher ist und ganz bestimmt keine Urheberrecht Probleme auftreten werden. Jedoch muss auch bei selbst geschossenen Bildern aufgepasst werden, dass nicht explizit fremde Personen gezeigt werden, ohne das Zugeständnis dieser Leute, dies behandeln wir jedoch noch etwas weiter unten in diesem Dokument. Auf der eigenen Webseite dürfen Bilder verwendet werden, falls man das Urheberrecht besitzt. Bilder aus dem Internet sollten mit Vorsicht genossen werden, denn es kann sehr schnell sehr teuer werden.

Privatgebrauch

In der Schweiz ist man bezüglich dem Privatgebrauch sehr kulant. Grundsätzlich dürfen sehr viele Medien privat so genutzt werden, wie es in vielen Ländern widerrechtlich wäre. Dazu zählen Kopien von Filmen, geschützte Bilder, Texte und andere Medien. So dürfen z.B. Bilder als Computerhintergrund verwendet werden oder als Poster in der Wohnung aufgehängt werden, auch wenn man die Urheberrechte nicht besitzt. Bei Computersoftware ist jedoch auch die Schweiz sehr vorsichtig und man kann sich strafbar machen eine Software ohne entsprechende Zustimmung zu nutzen.

Was muss man tun, damit die Veröffentlichung von Bildern von anderen Personen gestattet ist?

Grundsätzlich ist es am besten eine Person direkt vor oder nach der Aufnahme zu fragen, ob sie damit einverstanden ist, ob das Bild veröffentlicht oder weiterverwendet werden darf. In gewissen Fällen, wenn das Bild z.B. auf einer Broschüre verwendet werden soll, sollte man von der fotografierten Person noch um eine schriftliche Erlaubnis bitten, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Häufig kommt es auch noch auf den Kontext vom Bild an. Wird explizit ein Bild von einer Person gemacht, benötigt man definitiv die Erlaubnis der Person, um das Bild weiterzuverwenden. Wird jedoch z.B. eine Aufnahme von einer Menschenmenge gemacht, wo keine Person besonders hervorsticht z.B. bei einem öffentlichen Event, so dürfen die Bilder grundsätzlich ohne explizite Zustimmung der abgelichteten Personen veröffentlicht werden. Jedoch kann es auch dort sinnvoll sein die Personen noch kurz zu fragen oder einfach zu erwähnen, dass Bilder vom Event gemacht werden und online oder in einer Zeitschrift gefunden werden können.

Begriffserklärungen

Urheberrecht

Ein Urheberrecht gibt dem Ersteller eines Werkes die Kontrolle darüber, wer das von ihm kreierten Werkes, unter welchen Umständen verwenden darf. Das Urheberrecht wird bei der Erstellung des Werkes bereits gültig und muss nicht in einem Register festgehalten werden. Beim Urheberrecht ist der Ersteller eines Werkes automatisch auch der Urheber. Werke die unter dem Urheberrecht geschützt sind, sind z.B. Text-, Bild-, Ton- oder Video Dokumente. In der Schweiz ist es so geregelt, dass ein Werk eine gewisse Individualität benötigt, damit es urheberrechtlich geschützt ist.

Das Recht am eigenen Bild

Die abgebildeten Personen haben das Recht zu entscheiden, ob ein Bild, auf welchem sie abgebildet sind weiterverwendet werden darf (veröffentlicht etc.) oder nicht. Weiter muss man grundsätzlich auch vor dem Machen des Fotos die Leute fragen ob sie damit einverstanden sind auf dem Bild zu sein. Ist die abgebildete Person nicht einverstanden darf das Bild öffentlich nicht weiterverwendet werden. Man darf es aber grundsätzlich für den privaten Gebrauch haben. In der Schweiz gilt das Personenrecht für das Recht am eignen Bild.

Copyright

Beim Copyright muss der, der die Rechte über ein Werk hat grundsätzlich nicht der Ersteller sein. Ein Copyright gilt generell bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Um auf das Copyright aufmerksam zu machen wird ©, "Copyright", "alle Rechte vorbehalten" oder ähnliches angegeben. Beim Copyright gibt es ein Register, welches die geschützten Werke enthält.

Quellen

Datenschutz

https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00627/01167/index.html?lang=de (13.02.2017)

Urheberrecht

https://www.ige.ch/urheberrecht/urheberrecht.html (16.02.2017)

Urheberrecht - In der Fotofalle gelandet

http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/gesetze-recht/artikel/urheberrecht_in-der-fotofalle-gelandet/ (13.02.2017)